



NUCLETRON ELECTRONIC
AKTIENGESELLSCHAFT
München
- ISIN-Nr. DE0006789605 und ISIN-Nr. DE0005532931 -

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zur diesjährigen

ordentlichen Hauptversammlung

ein. Sie findet am

Freitag, den 15. Juli 2011 um 10:00 Uhr

im Hotel Marriott, Berliner Straße 93, 80805 München, statt. (Einlass ab 09:30 Uhr)

I. Tagesordnung und Beschlussvorlage

TOP 1

Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes.

Der Vorstand legt gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) der Hauptversammlung die folgenden Vorlagen vor:

- *den festgestellten Jahresabschluss der Nucletron Electronic AG zum 31. Dezember 2010,*
- *den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010,*
- *den Bericht über die Lage der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft und des Konzerns für 2010,*
- *den Bericht des Aufsichtsrats für 2010,*
- *den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie*
- *den erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB).*

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Nucletron Electronic AG am Sitz der Gesellschaft in 80992 München, Gärtnerstraße 60, und im Internet unter der Adresse

<http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm>

eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2010.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der Nucletron Electronic AG für das Geschäftsjahr 2010 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.892.337,52 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt EUR 560.868,40, und Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns in Höhe von EUR 8.331.469,12 auf neue Rechnung.

Die vorstehende Dividendensumme und der vorstehende auf neue Rechnung vorzutragende Bilanzgewinn basieren auf dem am 8. April 2011, dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses, dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von EUR 2.804.342,00, eingeteilt in 2.804.342 Stückaktien.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Bilanzgewinn entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Bilanzgewinn entsprechend.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt unverzüglich nach der Hauptversammlung, voraussichtlich ab dem 18. Juli 2011.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn / Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

TOP 6

Neuwahl des Aufsichtsrats

Die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 15. Juli 2011. Der Aufsichtsrat hat gemäß §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes sowie § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zu bestehen, von denen zwei von der Hauptversammlung und einer nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

a) *Frau Brigitte Luft, Dreieich, Betriebswirtin,*

b) *Herr Uwe-Jens Nonnsen, Garbsen, selbstständiger Unternehmensberater,*

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 zu beschließen hat, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Frau Brigitte Luft gehört dem Aufsichtsrat schon bisher an und wird zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- Frau Brigitte Luft verfügt über keine weiteren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien eines Wirtschaftsunternehmens.
- Herr Uwe-Jens Nonnsen verfügt über keine weiteren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien eines Wirtschaftsunternehmens.

TOP 7

Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Durch das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder beschließen zu lassen (§ 120 Abs. 4 AktG). Hiervon soll Gebrauch gemacht werden. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt. Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ist im Vergütungsbericht ausführlich dargestellt, welcher Bestandteil der Unterlagen ist, die im Internet unter <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft, Gärtnerstraße 60, 80992 München eingesehen werden können, siehe Tagesordnungspunkt 1. Die Unterlagen werden den Aktionären auf Anforderung auch zugesandt. Ferner werden sie in der Hauptversammlung zugänglich sein und erläutert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

TOP 8

Beschlussfassung über die individualisierte Veröffentlichung der Vergütung des Vorstandes

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. August 2006 beschlossen, dass die seinerzeit gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie gemäß § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben (individualisierte Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands) bis zum Ablauf des 31. August 2011 unterbleiben.

Durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (VorstAG) sind die gesetzlichen Regelungen zur individualisierten Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands – die nunmehr in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 und § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB geregelt sind – teilweise neu geregelt worden.

Die Neuregelungen gelten erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.

Die Hauptversammlung kann gemäß § 286 Abs. 5 HGB bzw. § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. § 286 Abs. 5 HGB beschließen, dass die verlangten Angaben unterbleiben. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, wobei für einen Aktionär, dessen Bezüge als Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung betroffen sind, § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes entsprechend gilt. Der Beschluss kann höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren gefasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft unterbleiben die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (VorstAG) verlangten Angaben im Anhang und an anderen gesetzlich etwa vorgesehenen Stellen bis zum Ablauf des 15. Juli 2016. Dieser Beschluss gilt erstmals für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 und für die vier folgenden Geschäftsjahre, d. h. bis einschließlich des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2015.

TOP 9

Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2006, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechender Satzungsänderung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das bestehende Genehmigte Kapital durch ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 1.402.000,00 zu ersetzen und im Einzelnen wie folgt zu beschließen:

- a) Das gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2006 bestehende Genehmigte Kapital und die entsprechenden Bestimmungen in § 4 Abs. 5 der Satzung werden aufgehoben.

- b) Es wird hiermit eine neue Ermächtigung erteilt sowie dementsprechend § 4 Abs. 5 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Juli 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.402.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu folgenden Zwecken berechtigt:

- Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);
- Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Umwandlungen gemäß dem Umwandlungsgesetz);
- Ausgabe von Aktien an strategische Partner;
- Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen im Rahmen eines Aktienoptionsplans der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.“

II. Berichte und Mitteilungen an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung schlagen der Aufsichtsrat und der Vorstand die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals vor. Die Ermächtigung sieht die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes der Aktionäre vor. Der Ausschluss des Bezugsrechtes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Ermächtigung, etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden über die Börse oder bestmöglich an Dritte veräußert.

Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist zudem zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen möglich. Hierdurch soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, in geeigneten Fällen ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung gegen Überlassen von Aktien erwerben zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Eine Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung ist bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten kurzfristig nicht möglich bzw. gewährleistet nicht die im Rahmen von Übernahmen erforderliche Flexibilität. Vorstand und Aufsichtsrat werden jeweils im Einzelfall prüfen, ob von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht werden soll. Das Genehmigte Kapital wird nur dann genutzt werden, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft liegt. Da der Wert künftig zu erwerbender Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen und damit deren Erwerbspreis derzeit noch nicht bekannt ist, kann gegenwärtig noch nicht gesagt werden, wie viele Aktien ggf. ausgegeben werden. Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft wird sich an dem jeweiligen Börsenkurs ausrichten. Der Wert des jeweils zu erwerbenden Unternehmens oder der Unternehmensbeteiligung wird nach anerkannten Bewertungsmaßstäben bestimmt werden. Konkrete Pläne zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen bestehen derzeit nicht.

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zum Zwecke der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die beantragte Ermächtigung enthält jedoch die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre in besonderen Fällen auszuschließen: Beim Bezugsrechtsausschluss für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Bezugsrecht auszuschließen, „wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet“. Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und zu einem nahe am Börsenpreis liegenden Emissionspreis neue Eigenmittel für die Gesellschaft zu beschaffen und deren Eigenkapitalbasis zu stärken. Für diese Fälle steht nur ein Teilbetrag des Genehmigten Kapitals von bis zu maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien beachten. Der Vorstand wird im Übrigen bei der Festlegung des Ausgabepreises darauf achten, dass der aktuelle Börsenkurs nicht wesentlich unterschritten wird und dadurch sicherstellen, dass auch insoweit die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals beachtet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden können zur Ausgabe an strategische Partner. Der Vorstand erhält dadurch die Möglichkeit, strategische Partner rasch und flexibel an der Gesellschaft zu beteiligen und dadurch ein längerfristiges Interesse der strategischen Partner am Erfolg der Gesellschaft zu schaffen. Der Aufbau enger Beziehungen zu strategisch wichtigen Partnern ist für die Gesellschaft von Bedeutung. Intensivere Bindungen bei strategischen Partnerschaften helfen der Gesellschaft, langfristige wirtschaftliche Ziele gemeinsam mit anderen zu verfolgen, und dienen damit den Interessen der Aktionäre. Bei den strategischen Partnern kann es sich insbesondere auch um ausländische handeln. Die Durchführung einer Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung ist nicht immer möglich, weil im Einzelfall die Zeit dafür nicht ausreichen kann. Der strategische Partner kann auch nicht stets auf den Erwerb von Aktien über die Börse verwiesen werden, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Handelsvolumina der Aktien der Gesellschaft nicht immer ausreichen, um einem Kaufinteressenten den Aufbau einer substantiellen Beteiligung binnen angemessener Zeit zu ermöglichen. Außerdem kann es im Einzelfall im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen, einem kaufwilligen strategischen Partner den Bezug von Aktien zum aktuellen Börsenkurs anzubieten, wenn dieser nicht gewillt ist, über die Börse zu kaufen, weil Käufe an der Börse zu kurzfristigen Kursanstiegen führen würden und er damit zu (aus seiner Sicht) überhöhten Kursen kaufen müsste, die er nicht akzeptiert. Selbstverständlich wird der Vorstand auch von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die Aktienausgabe im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Schließlich wird die Vorstandsentscheidung vom Aufsichtsrat einer kritischen und gründlichen Prüfung unterzogen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch ausgeschlossen werden können, um Aktien den Arbeitnehmern der Gesellschaft und den Arbeitnehmern verbundener Unternehmen im Rahmen von Aktienoptionsplänen der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten. Die Regelung soll es der Gesellschaft ermöglichen, die Mitarbeiter der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen flexibler an der Gesellschaft zu beteiligen und somit den Anreiz für die Mitarbeiter zu erhöhen. Dies kann im Einzelfall im Interesse der Aktionäre liegen. Die Überlegungen des Vorstands zur Auflage eines Aktienoptionsplans sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Verabschiedung eines Aktienoptionsplans wird nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

III. Angaben zur Einberufung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Von den insgesamt ausgegebenen 2.804.342 Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung alle teilnahme- und stimmberechtigt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen nicht. Die Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung weder im Besitz von eigenen Aktien gemäß §§ 71 ff. AktG noch sind der Gesellschaft andere Umstände des Ruhens von Stimmrechten bekannt. Die Gesamtanzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt demzufolge im Zeitpunkt der Einberufung 2.804.342 Stück.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Anmeldung

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind nach § 14 der Satzung der Nucletron Electronic AG die Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse rechtzeitig angemeldet und einen von einem depoführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an folgende Adresse übermittelt haben:

per Post: Donner & Reuschel AG
c/o dwpBank AG
WASHV
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt

per Fax: +49 69 5099 1110

per E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 24. Juni 2011 (00:00 Uhr MESZ) (Nachweisstichtag) zu beziehen. Die Anmeldung hat der Gesellschaft zusammen mit dem Nachweis des Anteilsbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 8. Juli 2011 (24:00 Uhr MESZ) unter der oben genannten Adresse zuzugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, so kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt, die ihnen als Ausweis für die Ausübung des Stimmrechts dienen.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

3. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Die Erteilung der Vollmacht bedarf gemäß § 134 Abs. 3 AktG der Textform. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer dieser nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person können Besonderheiten gelten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Eintrittskarte enthält ein Formular, das für die Vollmachtserteilung verwendet werden kann. Dieses Formular steht den Aktionären auch im Internet unter <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> zur Verfügung. Die Bevollmächtigung kann durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch Übermittlung des Nachweises zum 14. Juli 2011, 24:00 Uhr MESZ per Post, Telefax oder Email an die Gesellschaft unter folgender Adresse:

per Post: Nucletron Electronic AG
Hauptversammlung
Postfach 50 01 80
80971 München

per Fax: +49 (0)89 14900211

per Email: aktie@nucletron.de

nachgewiesen werden.

4. Anfragen, Anträge, Wahlvorschläge und Auskunftserlangen

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Nucletron Electronic AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 14. Juni 2011, 24:00 Uhr MESZ zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Vorstand der Nucletron Electronic AG
Postfach 50 01 80
80971 München

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 3 Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. mindestens seit 15. April 2011, sind und diese bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft begründete Gegenanträge gegen Vorschläge von Aufsichtsrat und/ oder Vorstand zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen zu richten:

per Post: Nucletron Electronic AG
Hauptversammlung
Postfach 50 01 80
80971 München

per Fax: +49 89 1490 0211

per E-Mail: aktie@nucletron.de

Anderweitig adressierte Anträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis zum 30. Juni 2011 (24.00 Uhr MESZ) bei der oben genannten Adresse eingehen, einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Der Vorstand ist berechtigt, in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen, die Auskunft zu verweigern.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich unter der Internetadresse <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm>.

5. Unterlagen zur Hauptversammlung, Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9, der vorstehend vollständig abgedruckt ist, können von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Nucletron Electronic AG am Sitz der Gesellschaft in 80992 München, Gärtnerstraße 60, eingesehen werden und sind im Internet unter der Adresse <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> abrufbar. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen übersandt.

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über die Internetadresse der Gesellschaft (<http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm>) zugänglich, auf der sich auch die Informationen gemäß § 124a AktG finden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Die Einberufung der Hauptversammlung wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

München, im Juni 2011

Nucletron Electronic AG

Der Vorstand